

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE), Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE),  
Dr. Manuela Schmidt (LINKE)**

vom 30. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2026)

zum Thema:

**Antikorruptionsbeauftragte**

und **Antwort** vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE),  
Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE) und  
Frau Abgeordnete Dr. Manuela Schmidt (LINKE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 26 539

vom 30. Juni 2026

über Antikorruptionsbeauftragte

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht umfassend aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksverwaltungen sowie nachgeordnete Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung um Stellungnahmen zu der Schriftlichen Anfrage gebeten. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt und inhaltlich zusammengefasst. Auf eine detaillierte Darstellung der organisatorischen Ausgestaltungen in den einzelnen Behörden und Stellen wurde in Anbetracht der Fragestellung und der teils spezifischen Einzelheiten verzichtet.

Da der Begriff des Antikorruptionsbeauftragten nicht klar definiert ist, wurden in die Abfrage auch äquivalente Funktionen einbezogen, deren Aufgabenbereich sich auf verwaltungsinterne Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, das heißt dem Vorbeugen bzw. Verhindern, Erkennen und Bekämpfen von (möglicher) Korruption, erstreckt. Der Bereich der Strafverfolgung von strafbaren Handlungen war von den Abfragen nicht umfasst und ist auch nicht Gegenstand der Beantwortung. Bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wird aus Gründen der Übersichtlichkeit keine detaillierte Differenzierung in Bezug auf die jeweiligen genauen Funktions- oder Stellenbezeichnungen vorgenommen. Im Rahmen der Antwort wird lediglich allgemein die in der Anfrage verwendete Begriffsbezeichnung „*Antikorruptionsbeauftragte*“ für alle äquivalenten Stellen und Funktionen verwendet. In einigen Behörden / Stellen werden die Aufgaben der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung von mehreren Personen, die nicht immer in einer Einheit zusammengefasst sind, oder auch durch Arbeitskreise bzw. Arbeitsgruppen

wahrgenommen. Auch insoweit erfolgt keine weitere spezifische Differenzierung im Rahmen der Antwort.

Zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage wurden keine Stellungnahmen von den folgenden Stellen eingeholt, da diese nicht dem Bereich des Senats zugeordnet werden:

- Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin,
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- Rechnungshof von Berlin,
- Beauftragter zur Aufarbeitung der SED-Diktatur,
- Bürger- und Polizeibeauftragter des Landes Berlin.

1.) Welche Rolle, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen kommen den Antikorruptionsbeauftragten in der Berliner Verwaltung zu?

Zu 1.: In Berlin gibt es für die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung innerhalb der Landesverwaltung kein umfassendes einheitliches Regelungswerk. Die Zuständigkeiten der Antikorruptionsbeauftragten sind auf den jeweiligen Geschäftsbereich beschränkt – sie ergeben sich aus den Vorgaben des Landesorganisationsgesetzes (LOG) und der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der Behörden. Antikorruptionsbeauftragte sind in der Berliner Landesverwaltung insbesondere für den Bereich der Korruptionsprävention und der Korruptionsbekämpfung zuständig. Darüber hinaus sind sie Bindeglied zu den Strafverfolgungsbehörden im Fall eines Korruptionsverdachts. Zu den Aufgaben und Kompetenzen von Antikorruptionsbeauftragten in der Berliner Verwaltung gehören insbesondere:

- Beratung der Leitung und von Führungskräften,
- Beratung der Mitarbeitenden,
- Durchführung von Prüfungen,
- Analyse von Geschäftsprozessen,
- Aufklärungs- und Informationsarbeit gegenüber Beschäftigten und Dritten,
- Initiierung von Aus- und Fortbildungsangeboten,
- Erstellung von Risikoanalysen und eines Gefährdungsatlas,
- Vortragsrechte und Berichtspflichten gegenüber der Hausleitung,
- Erarbeitung von Empfehlungen und Entscheidung über Meldungen nach den Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke - AV BuG) sowie ergänzenden Verwaltungsvorschriften,
- Sammlung von Meldungen nach der AV BuG sowie ergänzenden Verwaltungsvorschriften,

- Bearbeitung von Rücksendungen oder Verwertung nicht annahmefähiger Geschenke,
- Zusammenarbeit mit Dritten (beispielsweise Ermittlungsbehörden, Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, Antikorruptions-Arbeitsgruppe),
- Erarbeitung von internen Regelungen und Vorschriften.

Die spezifischen Aufgaben und Kompetenzen werden durch die jeweiligen Stellen / Behörden festgelegt und sind innerhalb der Berliner Verwaltungslandschaft näher ausgestaltet.

2.) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht ihre Arbeit? Welche sonstigen Leitfäden, Verwaltungsvorschriften oder sonstigen formalen Regelungen sind dafür maßgeblich?

Zu 2.: Es gibt keine einheitliche Rechtsgrundlage für die Arbeit von Antikorruptionsbeauftragten in Berlin. Bei der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung handelt es sich daher zunächst um eine originäre organisatorische Leitungsaufgabe, die sich aus der Pflicht der Verwaltung ergibt, ausreichend organisatorische, funktionelle und personelle Vorkehrungen zu treffen, um ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln sicherzustellen sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses zu bewahren. Diese Leitungsaufgabe wird dann in aller Regeln umfassend oder nur partiell auf die Antikorruptionsbeauftragten und andere Einheiten in einer Behörde / Stellen delegiert. Die Sicherstellung der genannten Leitungsaufgaben geschieht insbesondere durch die interne Revision, die externe Rechnungsprüfung, die Rechts- und Fachaufsicht sowie Stellen, die sich mit der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung auseinandersetzen. Wie das im Einzelnen in den verschiedenen Behörden ausgestaltet wird, ist Aufgabe der jeweiligen Behördenleitung, die das im Rahmen des ihnen zustehenden Organisationsermessens unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten ausgestalten können.

Einige Behörden bzw. Stellen haben für den Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung spezifische detaillierte interne Regelungen für die Arbeit von Antikorruptionsbeauftragten erarbeitet. Es wird davon abgesehen, diese im Einzelnen umfassend darzustellen.

Flankiert werden die verschiedenen organisatorischen Ausgestaltungen in den jeweiligen Behörden bzw. Stellen durch die im Folgenden aufgeführten Vorgaben:

In einem Großteil der Behörden und Stellen kommen AV BuG vom 12. August 2020 zur Anwendung.

Auch die Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring) vom 31. Mai 2016 kommt teils zur Anwendung oder findet zumindest Berücksichtigung.

Die Richtlinien des Berliner Senats für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung vom 6. März 2012 kommen ebenfalls in Teilen der Berliner Landesverwaltung zur Anwendung.

Ergänzend sind die „Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigung in und mit Einrichtungen des Landes Berlin“ zu nennen, die zu berücksichtigen sind.

Aufgrund des Senatsbeschluss Nr. 6177/95 vom 25. Juli 1995 wurde eine Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe unter Leitung der Senatsverwaltung für Justiz eingerichtet. Diese ist seitdem eingerichtet. Durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird über deren Arbeit regelmäßig an das Abgeordnetenhaus berichtet.

3.) Welche Antikorruptionsbeauftragten im Land Berlin, seinen Bezirken und Sonderbehörden gibt es gegenwärtig? (Bitte um eine Übersicht nach Senatsverwaltungen, Bezirken, Sonderbehörden und sonstigen Stellen)

Zu 3.: Ausweislich der vorliegenden Informationen verfügen die im Folgenden aufgeführten Behörden und Stellen über Antikorruptionsbeauftragte:

- Senatskanzlei,
- Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege,
- Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung,
- Senatsverwaltung für Finanzen,
  - auch für die Finanzämter,
- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe,
- Senatsverwaltung Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt,
- Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie,
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen,
  - auch für den gesamten nachgeordneten Geschäftsbereich,
- Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
  - auch für den gesamten nachgeordneten Bereich der Justiz, eigene Stellen zudem vorhanden beim Sozialgericht, Amtsgericht Tiergarten, Amtsgericht Charlottenburg
- Bezirksamt Mitte,
- Bezirksamt Friedrichshain Kreuzberg,
- Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf,
- Bezirksamt Pankow,
- Bezirksamt Marzahn Hellersdorf,
- Bezirksamt Treptow-Köpenick,
- Bezirksamt Lichtenberg,
- Bezirksamt Spandau,
- Bezirksamt Neukölln,
- Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf,
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg,

- Bezirksamt Reinickendorf,
- Landeslabor Berlin-Brandenburg,
- Landesverwaltungsamt,
- IT-Dienstleistungszentrum,
- Berlin Online GmbH,
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
- Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin,
- Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg,
- Landesamt für Einwanderung,
- Polizei Berlin,
- Feuerwehr Berlin,
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Zahnärztekammer
- Psychotherapeutenkammer
- Tierärztekammer
- Gerichtmedizin
- Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) Berlin
- Apothekerkammer
- Ärztekammer
- Freie Universität Berlin (FU)
- Humboldt-Universität zu Berlin (HU)
- Technische Universität Berlin (TU)
- Charité -Universitätsmedizin Berlin
- Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW)
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)
- Universität der Künste Berlin (UdK)
- Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin (HfM)
- Hochschule für Schauspiel Ernst Busch Berlin (HfS)
- Weißensee Kunsthochschule Berlin (KHB)
- Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH).

Die im Folgenden aufgeführten Behörden und Stellen haben keine Antikorruptionsbeauftragte:

- Verwaltungsakademie Berlin – Landesamt für Aus- und Fortbildung sowie interne Beratung,
- Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin,
- Krankenhaus des Maßregelvollzuges,
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte,
- Notarkammer Berlin,
- Brücke-Museum,

- Landesarchiv Berlin,
- Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand,
- Berliner Forsten,
- Fischereiamt Berlin,
- Pflanzenschutzamt,
- Stiftung Naturschutz Berlin.
- Berliner Hochschule für Technik (BHT)

Zu den übrigen nicht genannten Behörden und Stellen liegen gegenwärtig keine Informationen vor.

4.) Wie sind die entsprechenden Personalstellen im Allgemeinen ausgestaltet (Stellenanteil, Eingruppierung, etc.)? Wie erfolgt deren Besetzung (Ausschreibung oder interne Auswahl) und welche Qualifikationen und sonstigen formalen Anforderungen werden dabei vorausgesetzt?

Zu 4.: Aufgrund der heterogenen Ausgestaltung innerhalb der Berliner Landesverwaltungslandschaft kann keine allgemeine Aussage zur Ausgestaltung der Personalstellen der Antikorruptionsbeauftragten erfolgen. Der Stellenanteil variiert. Die Aufgabe der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist meist mit weiteren Aufgaben verknüpft – beispielsweise mit Aufgaben der Innenrevision oder der Leitung des Rechtsbereichs. Auch die Eingruppierung variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Stelle und den jeweiligen Aufgaben. Die niedrigste Eingruppierung innerhalb einer Verwaltungseinheit, die mit Korruptionsprävention- und Korruptionsbekämpfung betraut ist, liegt bei E8. Die höchste Eingruppierung liegt bei R3 bzw. B3. Die Stellenbesetzungen erfolgten im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren nach Maßgabe der geltenden Vorschriften. Teilweise wurden die Stellen ausgeschrieben; teilweise wurden sie intern besetzt. Die formalen Anforderungen ergeben sich aus den Anforderungsprofilen für die jeweiligen Stellen, die von den Behörden aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabengebiete festgesetzt werden.

Oftmals wird für beamtete Mitarbeitende die Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes vorausgesetzt. Bei Tarifbeschäftigten wird oftmals ein wissenschaftliches Hochschulstudium vorausgesetzt.

5.) Welche Befugnisse und Pflichten haben Antikorruptionsbeauftragte innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs bzw. ihrer Verwaltungseinheit?

Zu 5.: Wie bereits ausgeführt, sind in Ermangelung einer einheitlichen Regelung die Pflichten und Befugnisse nicht einheitlich geregelt. Sie ergeben sich daher aus der jeweiligen Aufgabenbeschreibungen und den innerhalb der jeweiligen Organisationen bzw. Stellen geltenden Regelungen. Personalrechtliche Entscheidungsmöglichkeiten und Entscheidungsbefugnisse haben die Antikorruptionsbeauftragten in aller Regel nicht. Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten wird auf die Ausführungen im Rahmen der Antwort zur Frage 1. sowie die weiteren Ausführungen zur Beantwortung der Frage 5.1 verwiesen.

5.1.) Inwieweit können sie z.B. im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ein Akteneinsichts-, Betretungs- und Befragungsrecht geltend machen? Über welche sonstigen Möglichkeiten verfügen Antikorruptionsbeauftragte, um Kenntnisse über möglicherweise korruptives Handeln in ihrem Zuständigkeitsbereichs zu erlangen? Inwiefern besteht dabei auch die Möglichkeit, sich anonym an sie zu wenden?

Zu 5.1.: Die Rechte der Antikorruptionsbeauftragten sind von den jeweiligen Aufgaben abhängig, die diesen im Allgemeinen oder im Speziellen durch die Leitungsebenen zugewiesen sind. Sofern sie allgemein oder durch Einzelzuweisung eine Prüfaufgabe wahrnehmen, so haben sie in aller Regel ein Akteneinsichts-, Betretungs- und Befragungsrecht, das aus den Richtlinien des Berliner Senats für die Arbeit der Prüfgruppen zur Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung oder zumindest den Grundsätzen der Dienst- und Fachaufsicht resultiert.

Anonyme Hinweise können den jeweiligen Antikorruptionsbeauftragten im Rahmen der verschiedenen Kommunikationswege zur Kenntnis gegeben werden. Allerdings steht hierfür kein etabliertes System bereit. Durch das Landeskriminalamt Berlin wird allerdings das Anonyme-Hinweisgebersystem betrieben. Dieses schafft die technischen Möglichkeiten für eine anonyme Kommunikation. Das Landeskriminalamt Berlin steuert die hierüber eingegangenen Hinweise entsprechend an die zuständigen Stellen, sofern dort keine Zuständigkeit gesehen wird.

Darüberhinausgehend können die Antikorruptionsbeauftragten Hinweise auch über die Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz erlangen. Da sie für die Mitarbeitenden meist auch als Ansprechpersonen bereitstehen, können sie auch direkt von diesen oder vom Personalrat Hinweise erhalten. Teilweise resultieren Hinweise auch aus Prüfungen der internen Revision bzw. der Prüfgruppen.

5.2.) Wem werden die Ergebnisse der Arbeit der Antikorruptionsbeauftragten – etwa in Form von Vermerken oder sonstigem Berichtswesen – zugeleitet, wie stellt sich hier der Dienstweg dar? Und in welchen Fällen sind sie gehalten, neben den Dienstvorgesetzten oder der Hausleitung auch dritte Stellen wie den Landesrechnungshof oder die Staatsanwaltschaft zu informieren?

Zu 5.2.: Auch zu dieser Frage kann keine allgemeingültige Antwort gegeben werden. Die Zuleitung der Arbeitsergebnisse an die Hausleitung und auch der Dienstweg ist abhängig von der organisatorischen Eingliederung der Antikorruptionsbeauftragten in den verschiedenen Behörden und Stellen. Hiervon ist es auch abhängig, ob die Antikorruptionsbeauftragten selbst die Ermittlungsbehörden informieren, sofern sie Anhaltspunkte für strafbares Handeln erkennen oder ob die Erstattung von Strafanzeigen der jeweiligen Hausleitung vorbehalten ist.

In aller Regel werden Arbeitsergebnisse der Antikorruptionsbeauftragten der Hausleitung vorgelegt, von dieser in Abstimmung ggf. unter Hinzuziehung von Dritten mit den Antikorruptionsbeauftragten bewertet und dann über Folgemaßnahmen entschieden.



Teilweise liegen Dienstanweisungen vor, wie im Fall eines Verdachts von strafbaren Handlungen zu verfahren ist.

6.) Wie ist ihr Verhältnis zur politischen Leitung formal ausgestaltet? Welche Pflichten obliegen der Leitung im Umgang mit Korruption und ihren Antikorruptionsbeauftragten? Wie wird sichergestellt, dass deren Erkenntnisse nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern eine Folgewirkung entfalten: Von weiteren Untersuchungen und Maßnahmen bis zu den ggf. notwendigen personellen und strukturellen Konsequenzen?

Zu 6.: Eine allgemeine Aussage hierzu kann nicht erfolgen. Die Ausgestaltung des Verhältnisses zur (politischen) Leitung hängt von der jeweiligen organisatorischen Eingliederung ab. Teils arbeiten die Antikorruptionsbeauftragten im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung weisungsfrei. Teilweise sind sie organisatorisch direkt an die jeweilige Leitungsebene angegliedert.

Von den jeweils geltenden internen Regelungen oder internen Einzelanweisungen ist es auch abhängig, ob die Antikorruptionsbeauftragten den Auftrag haben, Empfehlungen an die Hausleitung auszusprechen und die ggf. notwendigen personellen bzw. strukturellen Konsequenzen zu organisieren oder zu begleiten. Denn bei einer Entscheidung über personelle und strukturelle Konsequenzen handelt es sich in aller Regel um eine grundsätzliche Leitungsentscheidung der jeweiligen Stelle. Den jeweiligen Leitungen steht es im Rahmen ihrer Entscheidungshoheit frei, nach ihrem eigenen Ermessen zu entscheiden, ggf. ausgesprochenen Empfehlungen zu folgen und darüber zu entscheiden, welche Folgemaßnahme zu ergreifen sind. Inwiefern die gewonnenen Erkenntnisse auch Folgewirkungen entfalten können und sollten, hängt nicht zuletzt von den jeweiligen Umständen eines konkreten Einzelfalls und deren möglichen Auswirkungen ab.

Es gibt für die Antikorruptionsbeauftragten keine strukturelle Möglichkeit eine Entscheidung der Leitungsebene einzufordern oder um sicherzustellen, dass die Erkenntnisse in einem strukturierten Verfahren Folgewirkungen entfalten.

7.) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen Anlaufstellen und Akteur\*innen im Land Berlin im Bereich der Korruptionsbekämpfung, wie dem Vertrauensanwalt der Berliner Verwaltung oder der Zentralstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft?

Zu 7.: Die Zusammenarbeit der verschiedenen Antikorruptionsbeauftragten mit anderen Stellen variiert innerhalb der Berliner Landesverwaltung. Insbesondere auf Ebene der Senats- und Bezirksverwaltungen findet ein Austausch statt. So erfolgt in der Antikorruptions-Arbeitsgruppe ein fachlicher Austausch, an dem die Antikorruptionsbeauftragten der Hauptverwaltung und drei Bezirke sowie Vertreter des Rechnungshofes von Berlin, Vertreter des LKA, der Landeskartellbehörde und des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen teilnehmen. Die Antikorruptionsbeauftragten nehmen teilweise zudem an landesweiten Netzwerktreffen der Arbeitsgruppen Innenrevision/Antikorruption teil. Wie aus den Jahresberichten der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung hervorgeht, wird das dortige Beratungs- und Fortbildungsangebot von Behörden und Stellen des Landes genutzt.

Die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wird von den verschiedenen Behörden und Stellen überwiegend positiv bewertet.

Die Beauftragung des Vertrauensanwalts der Berliner Verwaltung wurde durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zum 28. Februar 2026 beendet.

8.) Welche zusätzlichen Maßnahmen plant der Senat, um die Prävention vor und Bekämpfung von Korruption im Land Berlin zu verbessern? Inwieweit ist dabei auch eine Stärkung der Antikorruptionsbeauftragten vorgesehen?

Zu 8.: Gegenwärtig wird durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eine Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Berliner Verwaltung erarbeitet. Ein erstes Beteiligungsverfahren auf Fachebene ist bereits erfolgt. Aufgrund der Rückmeldungen erfolgten umfassende Überarbeitungen. Es ist daher eine weitere Beteiligung der Fachebene geplant. Beabsichtigt ist, dass durch die Verwaltungsvorschrift ein einheitliches und übersichtliches Regelungswerk geschaffen wird.

Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (2026/1021) wird bis zum 1. Juni 2028 in deutsches Recht zu überführen sein. Sie macht zahlreiche Vorgaben zur Korruptionsprävention und verlangt u. a., dass Organisationseinheiten hierzu einzurichten sind. Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der das Land Berlin durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vertreten ist, werden fortlaufend die möglichen Umsetzungsvarianten und die Einzelheiten der sich aus der EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption (2026/1021) resultierenden Anforderungen erörtert.

9.) Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 9.: Bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Diese hat u. a. die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Aufgaben neben Aufgaben der Strafverfolgung zugewiesen bekommen:

- Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Aufklärung und Vorbeugung der Korruptions kriminalität und
- Ansprechstelle für alle Dienststellen des Landes Berlin im Zusammenhang mit der Aufklärung und Vorbeugung von Korruptionstaten (Beratung und Auskunft),
- Beratungs- und Auskunftsstelle für Bürgerinnen und Bürger,
- Empfehlungen zu organisatorischen Maßnahmen der Korruptionsprävention und verwaltungstechnischen Abwehrmechanismen gegen Korruption in Zusammenarbeit mit der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe,
- Fortbildung und Schulung von Verwaltungsmitarbeitern
- Berichterstattung.

In der Verwaltungsakademie des Landes Berlin werden fortlaufend diverse Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruptionsprävention für Mitarbeitende des Landes Berlin angeboten.

Berlin, den 16. Juli 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz